

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



1

Nr. 1

Karlsruhe, den 22. Januar 2003

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer	1
Kirchliches Gesetz über die Neufassung bzw. Änderung haushaltsrechtlicher Bestimmungen	3
Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG –)	4

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 9/2002 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2002	7
Arbeitsrechtsregelung Nr. 10/2002 zur Behandlung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD	8
Arbeitsrechtsregelung Nr. 11/2002 zur Änderung der AR-Ang	8
Arbeitsrechtsregelung Nr. 12/2002 zur Änderung der AR-Ang	8

Bekanntmachungen

Mitglieder der Landessynode	11
Wahl der Präsidentin der Landessynode und Ihrer Stellvertreter	12
Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats	12
Frühjahrstagung 2003 der Landessynode	13
Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindegliederung in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern	13
Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden	15
Verwaltung der (Patronats-)Pfarrstelle Rosenberg durch die (Patronats-)Pfarrstelle Sindolsheim	15
Zusammenlegung von Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg	15

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen	15
------------------------	----

Dienstnachrichten

Dienstnachrichten	22
-------------------	----

Berichtigungen

Berichtigungen	24
----------------	----

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer

Vom 23. Oktober 2002

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 19. April 2002 (GVBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In § 44 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Regelung der bei Vertretungsdiensten anfallenden Kosten zu erlassen.“

2. In § 53 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Pfarrerinnen und Pfarrer, bei denen die Schwerbehinderteneigenschaft i.S.v. SGB IX festgestellt ist, kann auf Antrag Altersteilzeit gemäß § 153 h Landesbeamtengesetz bewilligt werden, sofern die dort festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind.“
3. In § 110 Abs. 3 werden die Worte „gewährt die Landeskirche weiterhin Beihilfe“ durch die Worte „wird weiterhin entsprechend den geltenden Bestimmungen Beihilfe gewährt“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002 S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Abschnitt II die Nummer 5 gestrichen; in Abschnitt III Nr. 4 Buchst. c) nur noch auf § 31 verwiesen.

2. In § 11 Abs. 7 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Die Hälfte des Familienzuschlags der Stufe 1 und der ungekürzte kinderbezogene Familienzuschlag werden auch dann gezahlt, wenn entweder einer der Ehegatten nicht mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist, sofern beide Ehegatten gemeinsam in Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, oder einer der Ehegatten nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Erreicht der gemeinsame Beschäftigungsgrad diese Höhe nicht, werden der hälftige Familienzuschlag der Stufe 1 und der kinderbezogene Familienzuschlag in der Höhe des jeweiligen Gesamtbeschäftigungsgrades ausbezahlt.“

3. § 11 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. in den Fällen von Absatz 4 und Absatz 7 Regelungen über den Ersatz notwendiger zusätzlicher Wohnungs- oder Fahrtkosten zu treffen,
2. die Bewirtschaftung der Dienstwohnungen zu regeln. In dieser Rechtsverordnung sollen insbesondere geregelt werden die Verpflichtungen des Baupflichtigen und des Wohnungsinhabers in Bezug auf die Nutzung und Unterhaltung der Dienstwohnung einschließlich Garage und Nebengebäude, der Gebrauch durch Dritte, die Haftung für Schäden sowie die Abnahme und Übergabe der Dienstwohnung.“

4. In § 12 Abs. 1 S. 1 am Ende werden die Worte „bei dem anderen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt wären“ durch die Worte „unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen würden“ ersetzt.

5. § 11a (Nutzungsentgelt) wird aufgehoben.

6. § 14 (Einnahmen aus Nebentätigkeiten) wird aufgehoben.

7. § 21 (Rentenanrechnung) wird aufgehoben.

8. In § 26 Abs. 1 S. 1 werden nach „Die Höhe des Ruhegehaltes,“ die Worte „Zuschläge zum Ruhegehalt,“ eingefügt.

9. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31
Anspruch auf Witwengeld

Die Regelungen zum Witwen- und zum Waisengeld richten sich nach den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen. Soweit

Waisengeld, Unterschiedsbetrag oder Ausgleichsbetrag (§ 41) nach Grundsätzen des öffentlichen Dienstes gegenüber einer nichtkirchlichen Kasse beansprucht werden können, entfällt der Anspruch auf entsprechende Zahlungen nach diesem Gesetz.“

10. Die §§ 32 bis 39 werden aufgehoben.

11. Die Überschrift von § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen“

12. In § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen richtet sich nach den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen.“

13. § 45 a (Anrechnung von sonstigem Einkommen) wird aufgehoben.

14. In § 47 Abs. 3 S. 1 werden nach „Erwirbt eine Pfarrerin“ die Worte „oder ein Pfarrer“ und im 2. Halbsatz nach „sie“ die Worte „bzw. er“ eingefügt, das Wort „ihr“ vor „Wartegeld“ wird durch „das“ ersetzt.

15. § 47 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Wartegeld oder Ruhegehalt der Witwe zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 41 Abs. 1 sowie eines Betrags in Höhe von zwanzig vom Hundert der neuen Versorgungsbezüge zurückbleiben.“

16. § 56 Abs. 1 wird aufgehoben. Bei Absatz 2 wird „(2)“ gestrichen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

- (2) Bereits zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vorhandene Fälle von Artikel 2 Nr. 9 und 10 regeln sich nach dem bis dahin geltenden Recht.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2002

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Neufassung bzw. Änderung
haushaltsrechtlicher Bestimmungen**

Vom 24. Oktober 2002

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) – **siehe Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 2 –**

Artikel 2

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage

Artikel 3

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Artikel 4

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Artikel 1

**Kirchliches Gesetz
über die Vermögensverwaltung
und die Haushaltswirtschaft
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(KVHG)**

(siehe Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 2)

Artikel 2

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen
bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage**

Das kirchliche Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage vom 11. April 1986 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002 S. 27), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt ergänzt:
„(Notlagengesetz)“
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei der Heranziehung von Rücklagen nach Absatz 1 Nr. 1 darf die allgemeine Ausgleichsrücklage (§ 15 KVHG) einen Mindestbetrag von 15 vom Hundert des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorausgehenden drei Haushaltsjahre, vermindert um die aus Kirchensteuern finanzierten vermögenswirksamen Ausgaben, nicht unterschreiten. Die Bürgschaftssicherungsrücklage (§ 16 KVHG) kann

bis zu einem Mindestbetrag von 10 v.H. der bestehenden Bürgschaftsverpflichtungen herangezogen werden. Die Heranziehung der Betriebsmittelrücklage (§ 13 KVHG) und der Tilgungsrücklage (§ 17 KVHG) kommen nicht in Betracht. Das Gleiche gilt für von der Landessynode beschlossene zweckgebundene Sonderrücklagen für bestimmte Projekte.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Notlage wird durch kirchliches Gesetz festgestellt, wenn der Fehlbetrag nach § 1 nur durch Aufnahme von Schulden ausgeglichen werden kann, deren Höhe die vermögenswirksamen Ausgaben, abzüglich der vermögenswirksamen Einnahmen (§ 29 Abs. 1 KVHG), übersteigt und wenn innerhalb einer kurzen Frist eine Verbesserung der Finanzlage nicht zu erwarten ist. Einer Schuldenaufnahme gleichgestellt ist die Heranziehung der Rücklagen gemäß §§ 15 und 16 KVHG, sofern dabei die in § 1 Abs. 2 festgelegten Mindestbeträge insgesamt unterschritten werden.

(2) § 124 Abs. 2 Nr. 1 GO findet Anwendung.“

Artikel 3

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 2001 (GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzzuweisung benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Bestimmungen über die Genehmigung haushaltswirksamer Beschlüsse gemäß § 4 KVHG und der Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben hiervon unberührt.“

Artikel 4

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchenbaugesetzes**

Das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Genehmigung gelten die Grundsätze der §§ 4 ff des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Genehmigungspflichtige Vorhaben

Der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedürfen Beschlüsse über

1. Baumaßnahmen nach § 2 sowie insbesondere die Gestaltung von Gebäuden und Räumen für den gottesdienstlichen Gebrauch, die sonstige künstlerische Ausgestaltung von Gebäuden oder Räumen, soweit es sich nicht um genehmigungsfreie Baumaßnahmen nach § 8 handelt,
2. die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten und baulichen Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen oder künftige Haushalte belasten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 KVHG), soweit es sich nicht um genehmigungsfreie Baumaßnahmen nach § 8 handelt,
3. Maßnahmen nach § 16, die den Denkmalschutz betreffen,
4. die Auslobung von Wettbewerben für Architektinnen bzw. Architekten und Künstlerinnen bzw. Künstler,
5. die Beauftragung von Architektinnen bzw. Architekten und Fachingenieurinnen bzw. Fachingenieuren bei größeren Bauvorhaben, einschließlich Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen sowie Verträgen über die schlüsselfertige Erstellung von Gebäuden (§ 5 KVHG),
6. die Beauftragung von Künstlerinnen bzw. Künstlern,
7. den Erwerb und die Veräußerung von Kunstgut und von Ausstattungsstücken in gottesdienstlichen Räumen,
8. die Aufnahme von Darlehen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 KVHG),
9. den Erwerb und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KVHG),
10. die Ablösung von Baulasten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c KVHG),
11. die Nutzungsänderung an Gebäuden im Sinne des § 2.“

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kunstwerke in und an Kirchen, Gottesdiensträumen, Gemeinderäumen und in Außenanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates angebracht, verändert oder entfernt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 KVHG). Der Evangelische Oberkirchenrat ist in jedem Falle vor der Einschaltung einer Künstlerin bzw. eines Künstlers zur Beratung frühzeitig hinzuzuziehen.“

Artikel 5**In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2002

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die kirchlichen Stiftungen
im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG –)**

Vom 24. Oktober 2002

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts und des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden haben und die

1. nach staatlichem Recht als kirchliche Stiftungen anerkannt sind und die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen, oder die
2. auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats als kirchliche Stiftungen genehmigt worden sind oder denen die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen worden ist.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

Eine kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist eine rechtsfähige Stiftung,

1. die überwiegend kirchlichen Aufgaben, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie oder der Erziehung und Bildung zu dienen bestimmt ist und die nach ihrer Satzung der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterstehen soll,
2. oder deren Zweck sich sinnvoll nur in organisatorischer Zuordnung zur Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer ihrer Körperschaften erfüllen lässt, ohne dass alle Voraussetzungen nach Nummer 1 gegeben sind.

§ 3

Rechtsfähige kirchliche Stiftung

(1) Eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch einen Stiftungsakt des Evangelischen Oberkirchenrats, eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts durch das Stiftungsgeschäft errichtet.

(2) Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks muss gesichert erscheinen.

(3) Jede kirchliche Stiftung muss eine Satzung haben, die Bestimmungen enthalten muss über:

1. Name,
2. Sitz,
3. Zweck,
4. Vermögen und
5. Organe der Stiftung.

(4) In die Organe der kirchlichen Stiftung können berufen werden:

1. Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, die in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen die Wählbarkeit zur Bildung kirchlicher Organe besitzen,
2. ordinierte Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger.

(5) Auf Antrag der kirchlichen Stiftung kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einzelfall von den Voraussetzungen des Absatzes 4 Ausnahmen zulassen. Im Übrigen ist für die Berufung die Stiftungssatzung maßgebend.

§ 4

Erwerb der Rechtsfähigkeit der kirchlichen Stiftung

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Antrag auf Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit gemäß § 24 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg stellen, wenn die kirchliche Stiftung die Voraussetzungen dieses Gesetzes und des § 22 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg erfüllt.

(2) Die Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit einer kirchlichen Stiftung sowie deren Aufhebung wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt gemacht.

§ 5

Stiftungsverzeichnis

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat führt für die kirchlichen Stiftungen ein Stiftungsverzeichnis.

(2) In das Stiftungsverzeichnis werden Name, Sitz, Zweck, Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der kirchlichen Stiftung, der Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit sowie die verleihende Behörde eingetragen.

(3) In das Stiftungsverzeichnis ist jedermann Einsicht zu gewähren, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

(4) Die Eintragung in das Stiftungsverzeichnis begründet nicht die Vermutung der Richtigkeit oder Vollständigkeit.

2. Abschnitt

Verwaltung und Vermögen der kirchlichen Stiftung

§ 6

Stiftungsverwaltung

(1) Für die Verwaltung und Prüfung der kirchlichen Stiftung sind das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und die dazu erlassenen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Für das Dienst-, Arbeits-, Tarif- und Mitarbeitervertretungsrecht der kirchlichen Stiftung gelten die für die Evangelische Landeskirche in Baden erlassenen kirchlichen Gesetze.

(3) Die Stiftungsorgane verwalten die kirchliche Stiftung unter Beachtung des Stiftungszwecks nach den Vorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts.

(4) Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der kirchlichen Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 7

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der kirchlichen Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Die kirchliche Stiftung ist nach den Gesetzen, dem Stiftungsakt bzw. dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam, wirtschaftlich und sicher zu verwalten.

(2) Die kirchliche Stiftung hat die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen entsprechend ihren satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Die steuerlichen Vorgaben der Abgabenordnung sind zu beachten.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung eine Ausnahme zulässt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der kirchlichen Stiftung muss auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein.

(4) Mittel aus dem Stiftungsvermögen dürfen vorübergehend für die Aufgaben der Stiftung in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht erfüllt werden kann und wenn zu erwarten ist, dass durch Erträge aus der Tätigkeit der kirchlichen Stiftung das Stiftungsvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes wieder angesammelt werden kann. Die Erträge aus dieser Tätigkeit sind dem Stiftungsvermögen alsbald wieder zuzuführen.

§ 8 Vermögensanfall

Enthält eine Stiftungssatzung keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Stiftungsvermögen mit dem Erlöschen der kirchlichen Stiftung an die Evangelische Landeskirche in Baden. Die Landeskirche hat bei der Verwendung des Stiftungsvermögens den Stiftungszweck zu berücksichtigen.

3. Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 9 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungsaufsicht über die kirchlichen Stiftungen führt der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet für die Stiftungsaufsicht das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung.

(3) Die Stiftungsaufsicht überwacht, dass die kirchliche Stiftung ihren Aufgaben gemäß und nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts und unter Beachtung des Stiftungsgeschäfts bzw. des Stiftungsakts und der Stiftungssatzung verwaltet wird.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat führt die Stiftungsaufsicht über kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.

§ 10 Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftungsaufsicht kann sich über einzelne Angelegenheiten der kirchlichen Stiftung jederzeit unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

(2) Die kirchliche Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsaufsicht

1. die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen,
2. spätestens ein Jahr nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres eine geprüfte Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

Die Stiftungsaufsicht kann bei der kirchlichen Stiftung, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufzuweisen hat, die Prüfung der Rechnung für mehrere Jahre zusammenfassen.

(3) Wird die kirchliche Stiftung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden, durch einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft, so muss das Prüfungstestament Aussagen enthalten über

1. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens,
2. die wirtschaftlichen Verhältnisse der kirchlichen Stiftung,
3. den Erhalt des Stiftungsvermögens und
4. die satzungsgemäße Verwendung der Erträge.

In diesem Fall sieht die Stiftungsaufsicht von einer eigenen Prüfung ab und verbescheidet die Jahresrechnung.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatz 3 nicht erfüllt, kann die Stiftungsaufsicht die Verwaltung der kirchlichen Stiftung auf Kosten der Stiftung prüfen oder prüfen lassen.

§ 11 Genehmigung

(1) Der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht bedürfen:

1. Vermögensumschichtungen, die die kirchliche Stiftung und ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. die Änderungen des Stiftungszwecks,
3. die Aufhebung einer kirchlichen Stiftung, soweit nicht nach der Satzung der kirchlichen Stiftung für die Aufhebung ein Kirchengesetz erforderlich ist,
4. die Vereinigung von kirchlichen Stiftungen,
5. die Ausgliederung von Vermögen unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen kirchlichen Stiftung,
6. Rechtsgeschäfte der kirchlichen Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Die Zuständigkeit der staatlichen Stiftungsbehörde nach §§ 14, 21 und 26 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg bleibt unberührt.

(2) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind der Stiftungsaufsicht rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Unberührt bleibt § 93 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

**§ 12
Maßnahmen der Aufsicht**

(1) Die Stiftungsaufsicht kann Maßnahmen der Stiftungsorgane, die den Bestand der kirchlichen Stiftung oder die Erreichung des Stiftungszwecks gefährden oder die den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, kann die Stiftungsaufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 innerhalb der Frist nicht nach, kann die Stiftungsaufsicht die Maßnahmen auf Kosten der kirchlichen Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

(4) Um einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsaufsicht die Durchführung ihrer Beschlüsse und Anordnungen einer von ihr zu bestellenden Treuhänderin bzw. einem von ihr zu bestellenden Treuhänder übertragen. Der Aufgabenbereich und die Vollmacht sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen.

(5) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsaufsicht die Abberufung dieses Mitglieds anordnen oder dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen. Die Stiftungsaufsicht kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die kirchliche Stiftung innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

(6) Erlangt die Stiftungsaufsicht von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche einer kirchlichen Stiftung gegen Mitglieder ihrer Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der kirchlichen Stiftung eine besondere Vertreterin bzw. einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen.

**4. Abschnitt
Schlussvorschriften**

**§ 13
Rechtsmittel nach kirchlichen Vorschriften**

Gegen Entscheidungen der Stiftungsaufsicht ist die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig, sofern die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer durch die getroffene Entscheidung persönlich beschwert ist (§ 140 i.V.m. § 125 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung).

**§ 14
Überleitungsbestimmungen**

(1) Für die bei In-Kraft-Treten dieses kirchlichen Gesetzes nach staatlichem Stiftungsrecht bereits als kirchliche Stiftungen anerkannten Stiftungen stellt der Evangelische Oberkirchenrat fest, ob die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind (§ 1 Nummer 1) und eine Eintragung der Stiftung in das kirchliche Stiftungsverzeichnis (§ 5) erfolgen kann.

(2) Für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits bestehenden Arbeits- und Dienstverhältnisse bei kirchlichen Stiftungen kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag der Stiftung eine Ausnahme von § 6 Abs. 2 genehmigen, wenn das von der Stiftung bisher angewendete Dienst- und Arbeitsrecht (einschließlich des Mitarbeitervertretungsrechts) dem in der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Dienst- und Arbeitsrecht vergleichbar ist und für die nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begründeten Dienst- und Arbeitsverhältnisse das in der Landeskirche geltende Dienst- und Arbeitsrecht Anwendung finden wird.

(3) § 10 findet erstmals für die Jahresrechnungen, die im Jahre 2003 beginnen, Anwendung.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Das kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17. April 1980, geändert am 19. Oktober 1998, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2002

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Arbeitsrechtsregelungen

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 9/2002
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/
2002**

Vom 4. Dezember 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 7 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196 f.), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2002**

Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2002 zur Änderung der AR-HAng, der AR-Arb, der AR-KD und der AR Nr. 3/80 sowie zur Aufhebung der AR-G vom 27. Februar 2002 (GVBl. S. 98) wird wie folgt geändert:

Artikel 5 § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte "ohne Änderung der persönlichen Verhältnisse" gestrichen.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Dezember 2002

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Oloff

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 10/2002
zur Behandlung von Beschlüssen
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Diakonischen Werkes der EKD**

Vom 4. Dezember 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196 f.), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD zu Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR), die in der Zeit zwischen dem 4. Dezember 2002 und dem 30. April 2003 vom Präsidenten des Diakonischen Werkes der EKD mitgeteilt werden, werden vom Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden auf die Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden zur weiteren Beschlussfassung gesetzt.

§ 2**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 4. Dezember 2002 in Kraft.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Ablauf des 30. April 2003 außer Kraft.

Karlsruhe, den 4. Dezember 2002

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Oloff

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 11/2002
zur Änderung der AR-Ang**

Vom 4. Dezember 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196 f.), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-Ang**

Die Arbeitsrechtsregelung für Angestellte vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 8/2002 vom 11. September 2002 (GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

Die Vorbemerkung zum Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Anlage zu § 5 AR-Ang) erhält in Nummer 3 folgende Fassung:

„Bei der Vergütung beurlaubter Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamter im Angestelltenverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden können beamtenrechtliche Grundsätze zu Grunde gelegt werden.“

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Dezember 2002

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Oloff

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 12/2002
zur Änderung der AR-Ang**

Vom 4. Dezember 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196 f.), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1**Änderung der AR-Ang**

Die Arbeitsrechtsregelung für Angestellte vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 11/2002 vom 4. Dezember 2002 (GVBl. 2003 S. 8), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan „54 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege“ erhält folgende Fassung:

„54 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege“ (Anm. 1)

Vergütungsgruppe Kr I

1. Pflegehelferin/Pflegehelfer

Vergütungsgruppe Kr II

2. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
3. Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit / Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe Kr III

4. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 nach zweijähriger Tätigkeit in der Gemeindekrankenpflege

Vergütungsgruppe Kr IV

5. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 4 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

Vergütungsgruppe Kr V

6. Krankenschwester/Krankenpfleger/Altenpflegerin/Altenpfleger in der Gemeindekrankenpflege (Anm 8)

Vergütungsgruppe Kr Va

7. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 6 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe oder nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis (Anm. 2, 8)

Vergütungsgruppe Kr VI

8. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe (Anm. 2, 8)
9. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 6 mit einer Zusatzausbildung (Anm. 3, 8)

Vergütungsgruppe Kr VII

10. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 6, die/der durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leiterin/des Leiters einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 2 bestellt ist (Anm. 4, 5, 6, 7)
11. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 6 als Leiterin/Leiter einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 1 (Anm. 5, 6, 7)

Vergütungsgruppe Kr VIII

12. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 6, die/der durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leiterin/des Leiters einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 3 bestellt ist (Anm. 4, 5, 6, 7)
13. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 6 als Leiterin/Leiter einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 2 (Anm. 5, 6, 7)

Vergütungsgruppe Kr IX

14. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 6, die/der durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leiterin/des Leiters einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 4 bestellt ist (Anm. 4, 5, 6, 7)
15. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 6 als Leiterin/Leiter einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 3 (Anm. 5, 6, 7)

Vergütungsgruppe Kr X

16. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 6 als Leiterin/Leiter einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 4 (Anm. 5, 6, 7)

Anmerkungen

(1) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nach diesem Einzelgruppenplan eingruppiert sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

(2) Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Einzelgruppenplanes sind auf die Zeit der Tätigkeit und auf die Bewährungszeit anzurechnen, sofern sie anzurechnen wären, wenn sie im Geltungsbereich dieses Einzelgruppenplanes zurückgelegt worden wären.

(3) Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals kann in der Gemeindekrankenpflege oder in einer für die Tätigkeit gleichwertigen und förderlichen staatlich anerkannten Ausbildung erfolgt sein.

(4) Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.

(5) Die Zuordnung zu den Kategorien erfolgt nach den Punkten:

1. unter 100 Punkte Kategorie 1
2. ab 100 Punkte Kategorie 2
3. ab 200 Punkte Kategorie 3
4. ab 350 Punkte Kategorie 4

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter von Diakonie-/Sozialstationen mit mehr als 45 unterstellten Personen sind nach Anlage 1a zum BAT eingruppiert.

(6) Die Punktzahlen der Kategorien nach Anmerkung (5) werden aus folgenden Kriterien ermittelt:

1. Der Zahl, der der Pflegedienstleitung am 31. Dezember eines Kalenderjahres unterstellten Personen, je Person 6 Punkte

Dabei werden angerechnet:

- a) Personen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent und mehr voll und
- b) Personen mit einem Beschäftigungsgrad unter 50 Prozent zur Hälfte,

unabhängig von der Zahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen

- c) Krankenpflege-, Altenpflege- und Familienpflegeschüler – sofern die Sozialstation Träger der Ausbildung ist – im Verhältnis 3:1,
- d) Praktikantinnen und Praktikanten, die aufgrund ihrer Ausbildungsordnung ein Praktikum absolvieren je nach Anzahl der Praktikantenwochen im Kalenderjahr

2. Der Summe der abgerechneten Leistungsentgelte je angefangene in einem Wirtschaftsjahr 50.000 € 3 Punkte

Der Betrag von 50.000 Euro ist auf das Basisjahr 2001 (das Jahr, das den erstmaligen Erhebungen anlässlich der Verabschiedung des Einzelgruppenplans 54 zu grunde liegt) um den Preisindex des Statistischen Landesamtes Baden Württemberg für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushaltes zu bereinigen. (Index Basisjahr 2001 = 109,1)

3. Zusätzlichen regelmäßig beanspruchten Diensten, sofern der Betreuungsbetrieb der Pflegedienstleitung unterstellt ist, je Dienst 10 Punkte;

Solche Dienste sind insbesondere:

- a) Tagespflege
- b) Kurzzeitpflege
- c) Nachtpflege
- d) Nachbarschaftshilfe
- e) Essen auf Rädern
- f) Mobiler sozialer Hilfsdienst
- g) Haus- und Familienpflege
- h) Hospizdienst
- i) Selbsthilfegruppen, Gesprächskreise und Schulungen, von denen mindestens zwei durchgeführt werden müssen

4. Angebote von Spezialpflege je Angebotsgruppe 5 Punkte

Unter Spezialpflege im Sinne dieser Kategorie fallen Pflegeformen, für die spezielle Schulungsmaßnahmen notwendig sind, die eines vermehrten Zeitaufwandes bedürfen, regelmäßig in Anspruch genommen werden und als eigene Leistung definiert sind.

5. Zusätzliche Kriterien bis zu 5 Punkte

Für besondere zusätzlich übertragene Aufgaben von besonderer Verantwortung können bis zu 5 zusätzliche Punkte angerechnet werden.

(7) Für die Erhebung der Kriterien nach Anmerkung (6) zählt das Datum der Feststellung im Jahresabschluss. Bei Verzögerung der Prüfung gilt der ungeprüfte Jahresabschluss. Die Veränderung in der Eingruppierung erfolgt zum 1. Januar des Folgejahres. Soweit eine Rückgruppierung erfolgt, wird der Differenzbetrag zur bisherigen Vergütung durch eine aufzehrbare Zulage gewährt. Angerechnet werden hierbei alle persönlichen oder allgemeinen Vergütungserhöhungen.

(8) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, denen durch ausdrückliche Anordnung die Bereichsleitung einer Sozialstation übertragen ist, erhalten eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 50 Prozent der Differenz zwischen Kr VI und Kr VII, Stufe 9. Eine Bereichsleitung liegt vor, wenn in großen Sozialstationen einer Pflegefachkraft für einen Bereich die Pflegeorganisation einschließlich der Personalverantwortung für mehrere Personen übertragen worden ist.

Artikel 2

In- Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- bzw. Fallgruppe abhängt, rechnet hierzu auch eine vor dem In-Kraft-Treten dieser Arbeitsrechtsregelung zurückgelegte Zeit, in der die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter in die Vergütungsgruppe bzw. Fallgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn dieser Arbeitsrechtsregelung bereits gegolten hätte.

(3) Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Arbeitsrechtsregelung günstiger eingruppiert sind, bleibt diese Eingruppierung durch diese Arbeitsrechtsregelung unberührt.

Karlsruhe, den 4. Dezember 2002

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Oloff

Bekanntmachungen

OKR 13.12.2002 **Mitglieder der Landessynode**
AZ: 14/41

Die Bezirkssynoden haben gemäß § 111 Abs. 1 und Abs. 2 der Grundordnung i.V.m. § 40 der Kirchlichen Wahlordnung die nachstehenden, unter Abschnitt I aufgeführten 64 Mitglieder der Landessynode gewählt.

Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats haben gemäß § 111 Abs. 1 und Abs. 3 der Grundordnung i.V.m. § 41 der Kirchlichen Wahlordnung die nachstehenden 12 Landessynodalen berufen.

I.

Von den Bezirkssynoden gewählte Mitglieder der neuen Landessynode:

Adelsheim-Boxberg

Dörzbacher, Klaus, Polizeibeamter, Boxberg
Tröger, Kai, Rechtsanwalt, Adelsheim-Sennfeld

Alb-Pfinz

Breisacher, Theo, Pfarrer, Pfinztal
Fleißner, Henriette, Diplom-Verwaltungswirtin, Pfinztal

Baden-Baden und Rastatt

Hessenauer, Matthias, Pfarrer, Baden-Baden
Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer, Baden-Baden

Bretten

Richter, Esther, Konrektorin, Zaisenhausen
Wermke, Axel, Lehrer/Konrektor, Ubstadt-Weiher

Emmendingen

Haas-Stockburger, Martina, Pfarrerin, Denzlingen
Meier, Gernot, Student Relig.Wissenschaft, Riegel a. K.

Eppingen - Bad Rappenau

Fritsch, Daniel, Pfarrer, Siegelsbach
Kudella, Dr. Peter, Wissenschaftl. Ang., Eppingen-Adelshofen

Freiburg

Barthmes, Sebastian, Redaktionssekretär, Titisee-Neustadt
Herlan, Manfred, Kellermeister a. D., Ihringen
Overmans, Isabel, Krankenhauspfarrerin, Freiburg

Heidelberg

Heidel, Klaus, Historiker/Wiss.Angest., Heidelberg
Timm, Heide, Rektorin i. R., Heidelberg

Hochrhein

Ihle, Günter, Pfarrer, Lauchringen
Jordan, Dr. Heinz, Arzt, Stühlingen

Karlsruhe-Land

Bender, Marlene, Pfarrerin, Bruchsal
Heger, Rüdiger, Dipl.Soz.arbeiter, Linkenheim-Hochstetten

Karlsruhe und Durlach

Harmsen, Dr. Dirk-Michael, selbst.Unternehmensberater, Karlsruhe
Lingenberg, Annegret, Pfarrerin im Ehrenamt, Karlsruhe
Schubart, Martin, Gym. Lehrer, Karlsruhe

Kehl

Bold, Sylvia, Hausfrau, Achern
Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike, Pfarrerin, Kehl-Leutesheim

Konstanz

Fritz, Volker, Schuldekan, Konstanz
Heine, Renate, Hausfrau, Radolfzell

Ladenburg-Weinheim

Fath, Wolfgang, Oberstudienrat, Hirschberg
Fischer, Dr. Konrad, Pfarrer, Heddesheim

Lahr

Janus, Rainer, Pfarrer, Friesenheim
Jung, Aline, Hausfrau/Erwachsenenbildnerin, Ettenheim

Lörrach

Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor a. D., Weil a.Rh.-Ötl.
Teichmanis, Horst, Rechtsanwalt, Inzlingen
Vogel, Christiane, Pfarrerin, Inzlingen

Mannheim

Eitenmüller, Günter, Dekan, Mannheim
Fleckenstein, Margit, Rechtsanwältin, Mannheim
Wegner, Dr. Michael, Verleger i. R., Mannheim

Mosbach

Mayer, Hartmut, Dipl.Ing. (FH), Mosbach
Ziegler, Gerd, Pfarrer, Neckargerach

Müllheim

Krüger, Helmut, Pfarrer, Badenweiler
Müller, Jürgen, Lehrer, Müllheim

Neckargemünd

Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
Keller, Andrea, Pfarrerin, Neckargemünd

Offenburg

Leiser, Eleonore, Textilkauffrau, Ortenberg
Schnebel, Rainer, Bezirksjugendreferent, Haslach

Pforzheim-Land

Götz, Mathias, Pfarrer, Niefern-Öschelbronn
Gußtrau, Günter, Oberstudienrat, Remchingen-Wilferd.

Pforzheim-Stadt

Schleifer, Martin, Pfarrer, Pforzheim
Wildprett, Inge, Hausfrau, Pforzheim

Schopfheim

Kabbe, Fritz, Pfarrer, Steinen
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen

Schwetzingen

Bauer, Peter, Vors. Richter (OLG), Brühl-Rohrhof
Gärtner, Norma, Hausfrau/Krankenschwester, Hockenheim

Sinsheim

Butschbacher, Otmar, Bürgermeister a. D., Eschelbronn
Dahlinger, Michael, Pfarrer, Angelbachtal

Überlingen-Stockach

Groß, Thea, Dipl.Rel.Pädagogin, Meersburg
Neubauer, Horst P.W., Dipl. Informatiker FH, Hoppetenzell

Villingen

Berggötz, Theodor, Pfarrer, Bad Dürkheim
Siebel, Gudrun, Hausfrau/Erzieherin, Blumberg

Wertheim

Gassert, Renate, Lehrerin/Konrektorin, Wertheim
Hartwig, Hans-Günter, Pfarrer, Wertheim

Wiesloch

Frei, Helga, Mediengestalterin, Wiesloch-Schatth.
Schmitz, Hans-Georg, Pfarrer, Wiesloch-Fr.

II.

Vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung (im Einvernehmen mit dem Landesbischof) berufene Mitglieder der neuen Landessynode:

Baden, Prinzessin Stephanie von, Hausfrau, Salem
Barnstedt, Dr. Elke Luise, Juristin, Ettlingen
Brauch, Rolf, Schulleiter, Mosbach
Gerhardt, Prof. Dr. Axel, Vorstandsmitglied i.R., Karlsruhe
Gramlich, Prof. Helga, Fachhochschullehrerin, Freiburg
Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist, Merzhausen
Lauer, Jürgen, Religionslehrer, Wiesenbach
Menzemer, Stephanie, Physikerin, Karlsruhe
Nußbaum, Hans-Georg, Dipl. Ingenieur, Unternehmer, Kehl-Sundheim
Oeming, Prof. Dr. Manfred, Uni. Prof. für Altes Testament, Reilingen
Schwier, Prof. Dr. Helmut, Uni. Prof. der Theologie, Heidelberg
Stober, Wolfram, Pfarrer, Lahr

OKR 13. 12. 2002 **Wahl der Präsidentin
der Landessynode
und Ihrer Stellvertreter**
AZ: 14/41

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2002 gemäß § 115 Abs. 2 der Grundordnung i.V.m. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode

zur Präsidentin der Landessynode:

Frau Fleckenstein, Margit,
Rechtsanwältin,
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim,

zur ersten Stellvertreterin der Präsidentin

Frau Schmidt-Dreher, Gerrit,
Realschullehrerin,
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen

und zum zweiten Stellvertreter der Präsidentin

Herrn Fritz, Volker,
Schuldekan,
Gartenstraße 46, 78462 Konstanz

gewählt.

OKR 13. 12. 2002 **Wahl der synodalen Mitglieder
des Landeskirchenrats**
AZ: 14/52

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 23. und 24. Oktober 2002 gemäß § 123 Abs. 2 der Grundordnung i. V. m. § 12 der Geschäftsordnung der Landessynode folgende Mitglieder der Landessynode in den Landeskirchenrat gewählt:

1. Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor a. D., Weil a. Rh.
(Stellv.: Butschbacher, Otmar, Bürgermeister a. D., Eschelbronn)
2. Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
(Stellv.: Keller, Andrea, Pfarrerin, Neckargemünd)
3. Eitenmüller, Günter, Dekan, Mannheim
(Stellv.: Timm, Heide, Rektorin i.R., Heidelberg)
4. Fritz, Volker, Schuldekan, Konstanz
(Stellv.: Krüger, Helmut, Pfarrer, Badenweiler)
5. Groß, Thea, Dipl.Rel.Pädagogin, Meersburg
(Stellv.: Gramlich, Prof. Helga, Fachhochschullehrerin, Freiburg)
6. Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist, Merzhausen
(Stellv.: Barnstedt, Dr. Elke Luise, Juristin, Ettlingen)
7. Nußbaum, Hans-Georg, Dipl. Ing., Unternehmer, Kehl-Sundheim
(Stellv.: Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike, Pfarrerin, Kehl-Leutesheim)
8. Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen
(Stellv.: Gärtner, Norma, Hausfrau/Krankenschwester, Hockenheim)
9. Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer, Baden-Baden
(Stellv.: Menzemer, Stephanie, Physikerin, Karlsruhe)
10. Stober, Wolfram, Pfarrer, Lahr
(Stellv.: Kudella, Dr. Peter, Wissenschaftl. Ang., Eppingen-Adelshofen)
11. Tröger, Kai, Rechtsanwalt, Adelsheim-Sennfeld
(Stellv.: Lingenberg, Annegret, Pfarrerin im Ehrenamt, Karlsruhe)
12. Wermke, Axel, Lehrer/Konrektor, Ubstadt-Weiher
(Stellv.: Ihle, Günter, Pfarrer, Lauchringen)

Durch den Landesbischof wurde außerdem gemäß § 123 Abs. 4 der Grundordnung Schwier, Dr. Helmut, Universitätsprofessor der Theologie in Heidelberg, (Stellv.: Oeming, Dr. Manfred, Universitätsprofessor für alttestamentliche Theologie in Heidelberg) zum Mitglied des Landeskirchenrats berufen.

OKR 20.11.2002 **Frühjahrstagung 2003**
AZ: 14/44 **der Landessynode**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 9. bis 12. April 2003 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 25. Februar 2003 ab.

OKR 6.12.2002 **Vereinbarung über den Erwerb**
AZ: 11/31 **der Gemeindezugehörigkeit in**
 besonderen Fällen zwischen der
 Evangelischen Landeskirche in
 Baden und der Evangelisch-
 Lutherischen Kirche in Bayern

Die Evangelische Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Landeskirchenrat,

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,
vertreten durch den Landesbischof,

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABI EKD S. 389) die folgende Vereinbarung:

§ 1 **Voraussetzungen**

(1) Ist ein Kirchenmitglied einer der vertragsschließenden Kirchen mit einer in der anderen vertragsschließenden Kirche liegenden Kirchengemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es die Gemeindezugehörigkeit zu dieser Kirchengemeinde erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zulässt.

(2) Scheidet ein Kirchenmitglied infolge Wohnsitzwechsels aus seiner Kirchengemeinde aus, so kann es seine Gemeindezugehörigkeit zu der bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen, wenn es dieser durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zulässt.

§ 2 **Verfahren bei einem Antrag auf Erwerb** **oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit** **im Bereich** **der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde zu richten, in die die Aufnahme begehrt wird. Der Ältestenkreis entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der abgebenden Kirchengemeinde. Entspricht der Ältestenkreis dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der abgebenden Kirchengemeinde mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Der Ältestenkreis entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenvorstand des neuen Wohnsitzes. Entspricht der Ältestenkreis dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der Wohnsitzkirchengemeinde mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitglieds lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) Lehnt der Ältestenkreis einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hiergegen Beschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden erheben. Will der Evangelische Oberkirchenrat der Beschwerde stattgeben, entscheidet er im Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 3 **Verfahren bei einem Antrag auf Erwerb** **oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit** **im Bereich** **der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu richten, in die die Aufnahme begehrt wird. Der Kirchenvorstand entscheidet im Benehmen mit dem Ältestenkreis der abgebenden Pfarrgemeinde. Entspricht der Kirchenvorstand dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Ältestenkreis der abgebenden Pfarrgemeinde mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Der Kirchenvorstand entscheidet im Benehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde des neuen Wohnsitzes. Entspricht der Kirchenvorstand dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Ältestenkreis der Wohnsitzpfarrgemeinde mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitglieds lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) Lehnt der Kirchenvorstand einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller oder die Antragstellerin hiergegen Beschwerde beim Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erheben. Will der Landeskirchenrat der Beschwerde stattgeben, entscheidet er im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden endgültig.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zur neuen Kirchengemeinde entsteht

- a) mit Zugang der Mitteilung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 3 Abs. 1 Satz 3 oder
- b) mit Zugang der Beschwerdeentscheidung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder nach § 3 Abs. 4 Satz 2

an den Antragsteller oder die Antragstellerin.

(2) Die Gemeindezugehörigkeit zur bisherigen Kirchengemeinde setzt sich fort

- a) mit Zugang der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 3 Abs. 2 Satz 3 oder
- b) mit Zugang der Beschwerdeentscheidung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder nach § 3 Abs. 4 Satz 2

an den Antragsteller oder die Antragstellerin.

(3) Die Kirchensteuerpflicht besteht in allen Fällen gegenüber der Gliedkirche des Wohnsitzes des Antragstellers oder der Antragstellerin. Abweichend davon bestimmt sich die Pflicht zur Zahlung des allgemeinen Kirchgeldes nach dem Recht der Gliedkirche, in deren Bereich die Gemeindezugehörigkeit erworben wurde oder fortgesetzt wird.

§ 5 Verzicht

(1) Das Kirchenmitglied kann auf die Rechte aus Entscheidungen aufgrund § 2 Abs. 1 oder 2 bzw. § 3 Abs. 1 oder 2 verzichten mit der Folge, dass es die Zugehörigkeit zur Wohnsitzkirchengemeinde erwirbt. Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitglieds lebenden Familienangehörigen der Erklärung anschließen, erstrecken sich die Rechtswirkungen auch auf diese.

(2) Der Verzicht ist bei einer erworbenen oder fortgesetzten Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden dem Ältestenkreis

der Pfarrgemeinde schriftlich zu erklären, zu der die Gemeindezugehörigkeit besteht. Der Verzicht wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Ältestenkreis zugeht. Der Ältestenkreis teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit dem Kirchenvorstand der Wohnsitzkirchengemeinde mit.

(3) Der Verzicht ist bei einer erworbenen oder fortgesetzten Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde schriftlich zu erklären, zu der die Gemeindezugehörigkeit besteht. Der Verzicht wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenvorstand zugeht. Der Kirchenvorstand teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit dem Ältestenkreis der Wohnsitzpfarrgemeinde mit.

§ 6 Wohnsitzverlegung und Widerruf

(1) Die Wirkungen von Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 bzw. § 3 Abs. 1 oder 2 enden, wenn das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt. Ein erneuter Antrag auf Erwerb bzw. auf Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit kann gestellt werden.

(2) Ist eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 entfallen, so kann der Ältestenkreis seine Entscheidung widerrufen. Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitglieds erstreckt werden. Die Betroffenen sind vorher zu hören. Die Entscheidung wird drei Monate nach Zugang an die betroffenen Mitglieder wirksam. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ist eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder 2 entfallen, so kann der Kirchenvorstand seine Entscheidung widerrufen. Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitglieds erstreckt werden. Die Betroffenen sind vorher zu hören. Die Entscheidung wird drei Monate nach Zugang an die betroffenen Kirchenmitglieder wirksam. § 5 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Gegen die Entscheidung des Ältestenkreises nach Absatz 2 oder gegen die Entscheidung des Kirchenvorstands nach Absatz 3 können die Betroffenen Beschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden bzw. beim Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern einlegen. § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 3 Abs. 4 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten

- 1. der Wohnsitz: die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kirchenmitgliedes,

- 2. die Wohnsitzverlegung: die Aufgabe der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes im Bereich der Kirchengemeinde und Begründung der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes außerhalb dieses Bereichs.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung bedarf zur Wirksamkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt zugleich mit dem Zustimmungsgesetz in Kraft. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.¹

Karlsruhe, den 13. November 2002	München, den 22. November 2002
Evangelische Landeskirche in Baden	Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
Der Landeskirchenrat	
Dr. Ulrich Fischer (Landesbischof)	Dr. Johannes Friedrich (Landesbischof)

Das Zustimmungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindegliederung in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Kraft.

OKR 18. 12. 2002 **Aufnahme unter die Pfarr-
AZ: 22/13 vikarinnen/Pfarrvikare der Evan-
 gelischen Landeskirche in Baden**

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. März 2003 unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
Bornkamm - Maaben, Friederike	Freiburg
Brodowski-Stetter, Maïke	Lörrach
Charlton, Moritz	Hamburg
Koch, Gerald	Pforzheim
Lang, Christian	Meersburg
Ritter, Dr. Christine	Karlsruhe
Schmidt, Friedericke	Freiburg
Tornow, Judith	Heidelberg
van Rensen, Stephan	Karlsruhe
Zansinger, Udo	Freiburg

OKR 26. 11. 2002 **Verwaltung der
AZ: 51/44 (Patronats-)Pfarrstelle Rosenberg
- D - Adelsheim- durch die (Patronats-)Pfarrstelle
Boxberg Sindolsheim**

Die freie Patronatspfarrstelle Rosenberg, mit der bisher die Mitverwaltung der dauervakanten Patronatspfarrstelle Sindolsheim verbunden war, wird nicht wieder besetzt. Zur Besetzung wird auf Vorschlag des Bezirkskirchenrates Adelsheim-Boxberg und im

Benahmen mit den Ältestenkreisen die bisher dauervakante Pfarrstelle Sindolsheim vorgesehen, von der aus die (künftig) dauervakante Pfarrstelle Rosenberg mitverwaltet wird.

OKR 5. 11. 2002 **Zusammenlegung von Pfarr-
AZ: 51/44 stellen der Evangelischen
- D - Villingen Kirchengemeinde Heidelberg**

Mit Wirkung ab 1. November 2002 werden die Gemeindepfarrstellen I und II des Gruppenpfarramtes Heidelberg-Wieblingen der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg zusammengelegt. Gleichzeitig wird das Gruppenpfarramt aufgehoben.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

**I. Gemeindepfarrstellen
Erstmalige Ausschreibungen**

**Bruchsal, Luthergemeinde-Süd
(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)**

Die Pfarrstelle der Luthergemeinde-Südpfarrrei der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchsal ist ab sofort mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit der Fähigkeit zu kollegialer Zusammenarbeit, mit Freude an lebensnaher Verkündigung und Seelsorge sowie Aufgeschlossenheit für vielfältige Formen der Gottesdienstgestaltung und des Gemeindeaufbaus. Auch die Bewerbung eines Pfarrehepaares ist willkommen.

Mit der Pfarrstelle der Luthergemeinde-Süd sind Aufgaben der Geschäftsführung der Kirchengemeinde Bruchsal mit insgesamt vier Pfarreien verbunden. Aus diesem Grunde sind Erfahrung und Kompetenz in Verwaltungsangelegenheiten wichtig. Zur Profilierung der Gesamtkirchengemeinde läuft gegenwärtig ein Gemeindeberatungsprozess. Dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin steht eine erfahrene Sekretärin mit einem Deputat von 24 Wochenarbeitsstunden zur Seite. Die Rechnungsführung liegt beim Rechnungsamt Bretten. Die Pfarrstelle der Luthergemeinde-Süd ist mit einem Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Der Gottesdienst an der Lutherkirche wird im Wechsel mit dem Inhaber der Pfarrstelle von Luther-Nord gehalten. Die Verantwortung für die Seniorenarbeit und den Besuchsdienst beider Pfarreien trägt ein Gemeindevikar. Die Jugendarbeit der Gemeinde wird vom örtlichen CVJM wahrgenommen. Zur Pfarrei gehören ein dreigruppiger Kindergarten und ein evangelisches Altenzentrum, für dessen seelsorgerliche Betreuung zur Zeit ein Pfarrer mit Teilauftrag eingesetzt ist. Alle Aufgaben der Diakonie (Evang. Altenzentrum, ambulanter Pflegedienst und Nachbarschaftshilfe) werden vom selbständigen Diakonieverein Bruchsal e. V., weitere diakonische Angebote durch das Diakonische Werk des Kirchenbezirks mit Sitz in Bruchsal wahrgenommen.

Nord- und Südpfarrei der Luthergemeinde arbeiten in allen Bereichen eng zusammen. Die beiden Ältestenkreise tagen immer gemeinsam. Alle Gruppen und Kreise der Gemeinde arbeiten weitgehend selbständig und werden von Gemeindegliedern beider Pfarreien besucht.

Die sehr engagiert ehrenamtlich Mitarbeitenden wünschen sich Begleitung und Förderung durch die hauptamtlich Mitarbeitenden. Für die Kirchenmusik an der Lutherkirche ist ein A-Kantor zuständig, der zugleich auch Bezirkskantor ist. Die von beiden Pfarreien genutzte 1936 erbaute Lutherkirche und das ebenfalls gemeinsam genutzte 1972 erbaute Martin-Luther-Haus werden hauptamtlich von einem Hausmeister und einer Kirchendienerin betreut. Zu den katholischen und der methodistischen Gemeinde der Stadt bestehen gut nachbarschaftliche Beziehungen und eine enge Zusammenarbeit im Rahmen der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Gemeinden (ACG)“.

Die nordbadische Große Kreisstadt Bruchsal mit malerischem Barockschloss liegt am Rande des Kraichgaus. Sie hat ca. 42.000 Einwohner. Davon sind rund 25% evangelisch. Zur Luthergemeinde-Süd gehören ca. 3.200 Gemeindeglieder. Am Ort befinden sich neben Grund- und Hauptschulen mehrere Gymnasien, darunter auch ein humanistisches, ein Wirtschaftsgymnasium, ein katholisches Privatgymnasium, ein technisches und ein hauswirtschaftliches Gymnasium, außerdem eine Realschule, Fachschulen und das berufliche Bildungszentrum sowie die International University of Germany. Die Badische Landesbühne und zahlreiche andere kulturelle Angebote, ein vorzügliches Stadtbusnetz, diverse Schwimmbäder und eine Fülle von Vereinen machen das Wohnen in Bruchsal angenehm. Außerdem liegt die Stadt mit direktem Anschluss zur A 5 verkehrstechnisch sehr günstig. Auch die Bahnverbindungen nach Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim sind ausgezeichnet. Bruchsal verfügt über ein gut ausgebautes Netz innerstädtischer Fahrradwege.

Das geräumige Pfarrhaus mit Garten liegt gegenüber dem Gemeindezentrum mit Lutherkirche, Kindergarten und Gemeindehaus im Zentrum der Stadt in einer verkehrsberuhigten Zone. Im Erdgeschoss befinden

sich die Diensträume, im ersten und zweiten OG die Pfarrwohnung mit sieben Zimmern auf insgesamt rund 255 qm Wohnfläche.

Nähere Informationen über Dekan Wolfgang Branzew (Telefon 07251-2615). Eine Infomappe zur Gemeinde kann im Pfarramt Luther-Süd bzw. im Dekanat eingesehen werden.

Ellmendingen

(Kirchenbezirk Pforzheim-Land)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ellmendingen wird zum 1. März 2003 frei, da der jetzige Amtsinhaber in den Ruhestand tritt. Die Pfarrstelle Ellmendingen, mit der die Verwaltung der dauervakanten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weiler verbunden ist, kann mit einem vollen Dienstverhältnis von einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einem Pfarrerehepaar im Jobsharing wieder besetzt werden.

Der Ortsteil Ellmendingen der politischen Gemeinde Kelttern hat 2.250 Einwohner, davon 1.500 evangelische Gemeindeglieder. Zur Kirchengemeinde gehört der Nebenort Dietenhausen mit 200 Evangelischen. Die Kirchengemeinde Weiler hat 1.400 Einwohner, davon gehören 970 der evangelischen Kirche an.

Ellmendingen, Dietenhausen und Weiler liegen am Rande des oberen Pfinztales, reizvoll in eine von Weinbergen und Streuobstwiesen umkränzte Landschaft eingebettet. Die günstige zentrale Lage zwischen den Städten Karlsruhe und Pforzheim sowie das Naherholungsgebiet des Nordschwarzwaldes machen die Gemeinde zu einem idealen Wohnsitz.

In Ellmendingen (Amtssitz) gibt es einen 3-gruppigen Kindergarten und eine Grundschule. Im 1 km entfernten Ortsteil (Kelttern-)Dietlingen befindet sich die Hauptschule (weiterführende Schulen in der nächsten Umgebung). Ellmendingen besitzt eine alte Wehrkirche im Topzustand, deren Ursprung ins 16. Jahrhundert zurückreicht. Das neben der Kirche liegende große Pfarrhaus mit 6 Zimmern, Küche, Speisekammer, Bad inkl. WC und Toilette sowie dem Amtsbereich mit weiteren 3 Zimmern und Toilette ist ebenfalls in einwandfreiem Zustand. Neben Pfarrhaus und Kirche befindet sich das neue Gemeindehaus (1999) mit Saal und weiteren 4 Gruppenräumen und Küche.

In Dietenhausen wurde gerade (2002) die kleine 1855 erbaute Kirche renoviert.

In Weiler gibt es einen weiteren 2-gruppigen Kindergarten sowie die in den Jahren 2003 und 2004 zu renovierende Kirche, ein kleines Gemeindehaus (ein Saal mit Küche und ein Jugendraum) und den sogenannten Pfarrsaal im Pfarrhaus, das der Gemeindevikar mit seiner Familie bewohnt.

Zur Zeit machen wir uns Gedanken über eine neue Predigtstellenkonzeption, da zu dieser Pfarrstelle drei Predigtstellen gehören; es steht fest, dass die zukünftige Pfarrstelleninhaberin / der zukünftige Pfarrstelleninhaber nur zwei Gottesdienste am Sonntag halten soll/darf. Zur Entlastung stehen in jedem Fall Prädikanten und Prediger vor Ort und in der nahen Umgebung zur Verfügung.

In den Gemeinden gibt es mehrere Krabbelgruppen, Jungscharen, Jugendkreise, Haus- bzw. Bibelkreise, Frauenkreise, Seniorenkreise, Singkreise und Posaunenchor, Kinder-, Jugend- und „C-Punkt“-Gottesdienstvorbereitungskreise u. v. m. Es versteht sich von selbst, dass diese Angebote von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen werden. Insbesondere wird die Jugendarbeit vom örtlichen CVJM in Zusammenarbeit mit dem Gemeindediakon und Ehrenamtlichen verantwortet.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden. Von der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer wird erwartet, dass sie/er einen Bezirksauftrag übernimmt.

Wir bieten

- gegenwärtig einen weiteren Hauptamtlichen, unseren Gemeindediakon, der vor allem in der Jugendarbeit (inkl. Konfirmandenarbeit), im „C-Punkt“-Gottesdienst (1 x im Monat) und bei Gemeindeaufbauüberlegungen aktiv ist;
- Kirchenälteste, die motiviert sind, in Teamarbeit mit Ihnen Gemeinde Jesu weiter zu bauen;
- eine Pfarramtsekretärin mit 14 Wochenarbeitsstunden;
- viele neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die selbstständig arbeiten und gerne mit Ihnen die Vision einer einladenden Gemeinde weiter verfolgen möchten;
- gute räumliche Rahmenbedingungen und technische Ausstattung;
- einen Ort, an dem Sie ein eigenes geistliche Zuhause finden können.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer (oder beides),

- der/dem der lebendige Glaube an Jesus Christus konkurrenzlos wichtig ist;
- die/der die Gabe hat, die biblische Botschaft lebensnah und alltagsrelevant in Predigt und Gemeindealltag glaubwürdig zu vermitteln;
- die/der Ziele und Visionen hat und die Fähigkeit, diese zu „transportieren“ und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden in die Tat umzusetzen;
- die/der Begeisterung für eine missionarische Gemeinde mitbringt, in der Menschen eine geistliche Heimat finden können.

Die Kirchengemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer,

- die/der bereit ist, in Gottesdienst und Gemeindeleben auch neue Wege in der Verkündigung zu gehen;
- die/der die Mitarbeitenden gerne geistlich begleitet und fördert;
- der/dem die seelsorgerliche Begleitung der ganzen Gemeinde wichtig ist.

Wir erwarten nicht, dass Sie alles können, alles machen und überall dabei sind, sondern wünschen uns einen Menschen, der seine Gaben einbringt und auch den Mut zur nötigen Lücke hat.

Haben Sie Interesse, in unseren Gemeinden mitzuarbeiten? Wir würden uns freuen, Sie kennen zu lernen!

Für detailliertere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Marina Becker, Telefon 07236/980023 (KGR Weiler), Wolfgang Mayer Telefon 07236/1525 (KGR Ellmendingen), Rainer Schemenauer, Telefon 07236/130323 (Gemeindediakon) sowie Tilman Finzel, Telefon 07232/6007 (Dekan).

Offenburg, Erlösergemeinde (Kirchenbezirk Offenburg)

Die Pfarrstelle der Erlösergemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Offenburg ist zum 1. März 2003 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen, da der bisherige Pfarrstelleninhaber nach langjährigem Wirken in den Ruhestand tritt.

Die Erlösergemeinde mit ihren 3.100 Gemeindegliedern ist eine der sieben Pfarrgemeinden in der Gesamtkirchengemeinde Offenburg (insgesamt 16.000 Gemeindeglieder). Die traditionell gute Zusammenarbeit zwischen diesen Pfarreien und die bewährte Arbeit des Verwaltungs- und Service-Amtes in Offenburg bieten gute Rahmenbedingungen.

Die Stadt Offenburg ist mit ihren knapp 60.000 Einwohnern als Oberzentrum kultureller und wirtschaftlicher Mittelpunkt der Region und Sitz des Landratsamtes. Alle Schularten und eine Fachhochschule sind am Ort. Ein reichhaltiges kulturelles Angebot – zu dem auch die Kirchenmusik beiträgt – vielfältige sportliche Betätigungsfelder und die unmittelbare Nachbarschaft zu mittlerem Schwarzwald und zum Elsass (nach Straßburg: 24 km) kennzeichnen die besondere Lage und Situation der Stadt Offenburg, die über eine hervorragende Verkehrsanbindung (Bahn und Autobahn) verfügt.

Zur Pfarrgemeinde gehören die beiden Stadtteile Albersbösch (2.700 Gemeindeglieder) und Hildboltsweier (400 Gemeindeglieder) – alle Wohnungen sind vom zentral gelegenen Pfarrhaus aus in höchstens 20 Minuten zu Fuß erreichbar. Im Gemeindegebiet gibt es gute Einkaufsmöglichkeiten.

Die 1963 erbaute Erlöserkirche ist mit einem schönen, funktionsgerechten Gemeindezentrum verbunden.

In unmittelbarer Nachbarschaft zur Kirche befindet sich das Pfarrhaus und der Kindergarten (3 Gruppen). Die Geschäftsführung für den Kindergarten liegt beim Verwaltungs- und Service-Amt. Die gute Kooperation zwischen Gemeinde und Kindergarten kann sich also ganz auf inhaltliche Aspekte konzentrieren, bis hin zur Gestaltung von Familiengottesdiensten.

Das Pfarrhaus mit schönem Garten verfügt über zwei Dienst- und fünf Privatzimmer und Garage. Zu den ständig Mitarbeitenden gehören, neben zahlreichen ehrenamtlich Engagierten, die Pfarramtssekretärin (19 Wochenarbeitsstunden) und die Kirchendienerin. Nebenberuflich sind ein Hausmeister und Organisten tätig. Über die Zuordnung einer halben Gemeindediakonenstelle wird derzeit auf Bezirksebene beraten.

Gottesdienste finden sonntäglich in der Erlöserkirche statt. 14-tätig ist ein Wochengottesdienst im benachbarten Alten- und Pflegeheim der Arbeiterwohlfahrt zu halten. Der Kindergottesdienst findet wöchentlich am Freitag-nachmittag statt. Ein Team von Ehrenamtlichen freut sich hier auf Begleitung. Das gilt auch für die Kleine-Kinder-Kirche (0-6 J.), die ca. acht Mal im Jahr stattfindet.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden. Es besteht eine gute (auch ökumenische) Zusammenarbeit mit den staatlichen Lehrkräften und der Schulleitung.

Kooperation ist auch ein Kennzeichen für das gesamte Gemeindegebiet, sowohl ökumenisch wie mit den übrigen Institutionen, bis hin zu einer „Stadtteilkonferenz“. Diese Zusammenarbeit erweist sich auch als hilfreich angesichts des hohen Anteils von Spätaussiedlern, die weitgehend in einem großzügig gestalteten Neubaugebiet leben.

Die bisher schon gut gelungene Integration bietet eine gute Basis für den weiteren Gemeindeaufbau gerade mit den zahlreichen jungen Familien. Eine Reihe von Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit tragen dem Rechnung. Die zahlreichen Taufen, der Religionsunterricht und der Konfirmandenunterricht (30–40 Konfirmanden) bieten dafür weitere gute Ansatzpunkte. Hier könnte sich z. B. auch die Durchführung regelmäßiger Familiengottesdienste bewähren.

Die Gemeinde und ihr Ältestenkreis (sieben von zehn Mitgliedern sind erstmals gewählt) wünschen sich als Pfarrerin / als Pfarrer eine Persönlichkeit, die

- in einer zeitgemäßen Verkündigung des Evangeliums ihren Schwerpunkt sieht;
- der Gemeinde nahe ist in Seelsorge, Begegnung und Begleitung;
- die bestehenden Aktivitäten in Kinder-, Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit sowie Kirchenmusik fördert und begleitet;
- zusammen mit dem Ältestenkreis die Gemeinde partnerschaftlich leitet;

- die ökumenische Arbeit engagiert fortführt;
- die Integration zwischen „Einheimischen“ und „Neuzugezogenen“ weiter fördert.

Auch eine gemeinsame Besetzung der Stelle durch ein Pfarrehepaar können wir uns gut vorstellen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Dekanat in Offenburg, Telefon 0781/24010 und Frau Heide Schäfer, Telefon 0781/66997 zur Verfügung. Gerne können Sie auch einen Blick auf die vorläufige Homepage der Kirchengemeinde Offenburg werfen unter: www.ekiog.de/test

Fühlen Sie sich angesprochen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

26. Februar 2003

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Sindolsheim (mit Rosenberg)
(Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg)

Die Pfarrstelle Sindolsheim, mit der die Verwaltung der Pfarrstelle Rosenberg verbunden ist, ist seit 1. Juni 2002 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Im schönen Kirnautal, mitten im Herzen des idyllischen Baulandes (Neckar-Odenwald-Kreis), steht ein leeres einsames Pfarrhaus in Sindolsheim, welches einen neuen Bewohner (m, w, Fam.) sucht.

Bei uns auf dem Lande genießt die Kirche noch ein großes Vertrauen, und wir suchen die Pfarrerin / den Pfarrer / das Pfarrehepaar, der / dem wir dieses entgegenbringen können.

Der Pfarramtssitz Sindolsheim gehört zur Gesamtgemeinde Rosenberg.

Man lebt mitten auf dem Lande und ist durch die Autobahn in einer halben Stunde in Heilbronn oder Würzburg.

Für genauere Informationen über unsere Gemeinde Rosenberg und Umgebung verweisen wir gerne auf unsere Internetseite www.rosenberg-baden.de.

Mit dem Pfarrdienst für beiden zu betreuenden Kirchengemeinden Sindolsheim (ca. 500 Gemeindeglieder) und Rosenberg (ca. 550 Gemeindeglieder) ist ein Regeldeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht (derzeit an der Grundschule Rosenberg) verbunden.

Alle weiterführenden Schulen sind im Umkreis von 10–20 km mit Nahverkehrsmitteln zu erreichen.

Zur Kirchengemeinde Sindolsheim gehört auch der Nachbarort Altheim.

Das Pfarrhaus liegt in traumhaft schöner Lage, abseits von jedem Straßenverkehr und wird zur Zeit gründlich renoviert.

Das Obergeschoss bietet ca. 100 qm Wohnraum. Damit verbunden ist im Erdgeschoss eine Einliegerwohnung. Es stehen bis zu 7 Zimmer zur Verfügung. Die Büroräume befinden sich ebenfalls im Erdgeschoss und sind durch einen separaten Eingang zugänglich. Dort erhalten Sie Unterstützung durch eine mit 5 Wochenarbeitsstunden beschäftigte Pfarramtssekretärin.

Die schöne Kirche bildet zusammen mit dem Pfarrhaus und dem Evangelischen Gemeindehaus ein harmonisches Ensemble.

In Sindolsheim werden der Frauenkreis und der Kindergottesdienst von einem ehrenamtlichen und selbständig arbeitenden Team geleitet.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines eingruppigen Kindergartens.

Sindolsheim ist ein gewachsenes Dorf mit lebendigen Traditionen, in dem sich die Bevölkerung rege am Gemeindeleben beteiligt.

Zur Kirchengemeinde Rosenberg gehört der Nebenort Bronnacker.

Die helle und freundliche Kirche, deren Renovierung im Jahr 2001 abgeschlossen wurde, liegt gemeinsam mit dem Evangelischen Gemeindehaus, in der Ortsmitte.

Engagierte und motivierte Mitarbeiter freuen sich darauf, in Absprache mit Ihnen, die Bereiche Kirchen-, Gospel- und Posaunenchor, Frauenkreis und Kindergottesdienst selbständig zu leiten.

Auch in Rosenberg ist die Kirchengemeinde Trägerin eines neugebauten Kindergartens (zweigruppig).

Die Beziehung zur katholischen Pfarrgemeinde sind ausgezeichnet. Es finden gemeinsame Veranstaltungen statt, wie: Weltgebetstag, Schulgottesdienste, ökumenische Bibelwoche, etc.. Außerdem besteht ein ökumenischer Fonds „Dienst am Nächsten“.

Zu den örtlichen Vereinen beider Ortschaften und zur politischen Gemeinde besteht ein ausgezeichnetes Verhältnis.

Für beide Kirchengemeinden steht der Pfarrstelleninhaberin / dem Pfarrstelleninhaber ein kompetenter Kirchengemeinderat zur Seite.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das

- kontaktfreudig ist,
- Gespür für die Menschen im ländlichen Raum hat,
- das Wort Gottes lebendig und ansprechend verkündigt,
- die vorhandenen ökumenischen Beziehungen und Partnerschaften pflegen und weiterentwickeln wird und
- unser Gemeindeleben mit neuen Gedanken und Ideen bereichert.

Ansprechpartner:

Evangelisches Dekanat, Adelsheim-Boxberg in Hirschlanden, Telefon 06295/228; Fr. Anni Merz, Sindolsheim, Telefon 06295/425; Fr. Elli Geiger, Rosenberg, Telefon 06295/535.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen – bis spätestens

26. Februar 2003

mit einem Lebenslauf an (Frau Baronin) Edith Freifrau Rüdts von Collenberg, Gutsverwaltung, 74722 Buchen/Hainstadt, mit einer Kopie an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zu richten.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Philippsburg

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle Philippsburg wurde zum 1. September 2002 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2002 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Ansprechpartner für weitere Informationen:

Rudolf Scheuer, Kirchenältester, Telefon 07256/922103 oder 07256/8497 (abends).

Rheinfeld, Johannesgemeinde

(Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle der Johannesgemeinde Rheinfeld ist nach zwei Jahren Vakanz zum 1. September 2003 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Die Ausschreibung der Pfarrstelle erfolgte erstmalig im GVBl. 6/2001. Während der Monate der Vakanz hat sich in unserer Gemeinde jedoch vieles bewegt und geändert. Der Beschluss, das Gemeindezentrum und Pfarrhaus im Ortsteil Karsau abzureißen und durch einen Neubau in Minseln zu ersetzen, wurde vom neugewählten Ältestenkreis in einem langen und schweren Entscheidungsprozess zusammen mit der Gemeindeversammlung wieder verworfen. So ist der Blick nach vorne wieder frei und die Kräfte können in die Gemeindearbeit investiert werden.

Zur Johannesgemeinde gehören die Dinkelbergdörfer Adelhausen (mit Ottwangen), Eichsel, Karsau (mit Beuggen und Riedmatt) und Minseln, die in die Grosse Kreisstadt Rheinfelden (Baden) eingemeindet sind. In den vier Dörfern unseres Kirchspiels leben knapp 2100 Gemeindeglieder, das sind 28% der Gesamtbevölkerung in den vier Dörfern. Landschaftlich reizvoll liegt unsere Gemeinde zwischen Hochrhein und Hochschwarzwald.

Die Johannesgemeinde gehört zur Evangelischen Kirchengemeinde Rheinfelden, die viermal im Jahr den gemeinsamen Gemeindebrief „Kirchenfenster“ herausgibt. Im Konzert der vier Rheinfelder Pfarreien spielen wir mit und sind dort auch zu hören. Einer unserer Ältesten ist Mitglied im Bezirkskirchenrat.

Das Gemeindezentrum (erbaut 1974) und das Pfarrhaus (erbaut 1978) der Johannesgemeinde befinden sich in Karsau, wo die Hälfte unserer Gemeindeglieder lebt. Beide Gebäude werden zur Zeit generalsaniert. Klimaschutz und CO₂-Verminderung sind uns dabei wichtige Gesichtspunkte. 2004 jährt sich zum 50. Mal die Grundsteinlegung der Johanneskirche in Minseln, aber auch die Johannesgemeinde feiert in diesem Jahr ihren 30. Geburtstag.

Neben Karsau und Minseln besteht in der Johannesgemeinde noch eine dritte Predigtstelle in der kath. Kirche St. Gallus in Eichsel. Gottesdienste feiern wir im vierzehntägigen Wechsel zwischen Karsau und Minseln. Am letzten Sonntag im Monat findet ein Abendgottesdienst in Eichsel statt.

In unserer Gemeinde gibt es eine Reihe von aktiven Gemeindekreisen: Zwei Frauenkreise, den ökumenischen „Treff 60“, einen Besuchsdienstkreis, eine ökumenische Jugendgruppe, eine Krabbelgruppe, einen Hausbibelkreis und einen Vorbereitungskreis für Familiengottesdienste. Ökumenische Bibelwochen für Kinder aber auch für Erwachsene gehören ebenso zu unserem Programm wie Gemeindefeste, die wir gerne und mit vielen Helfern feiern. Dabei wird die Arbeit der Johannesgemeinde durch einen aktiven und agilen Förderverein unterstützt.

Im Kirchspiel der Johannesgemeinde liegt die Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte Schloss Beuggen. Die Zusammenarbeit mit der Leitung der

Tagungsstätte ist unkompliziert und herzlich. Für die Zeit der Sanierung unseres Gemeindezentrums in Karsau wurden wir im Schloss gerne als Gäste willkommen geheißen. Die vielfältige Ausstrahlung der Tagungs- und Begegnungsstätte in unsere Gemeinde empfinden wir als eine große Bereicherung.

Die Pflege der ökumenischen Beziehungen zu den katholischen Schwestergemeinden in der Seelsorgeeinheit Dinkelberg ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir ziehen gemeinsam an einem Strang und versuchen uns zu ergänzen, wo dies möglich ist. Seit vielen Jahren gibt es einen ökumenischen Frauenkreis und Seniorenkreis in Minseln, aber auch in der Kinder- und Jugendarbeit arbeiten wir intensiv zusammen. Ökumenische Gottesdienste haben nicht nur zu weltlichen Festen in unserer Gemeinde eine lange Tradition. Erstmals haben wir auch an Weihnachten 2002 das Krippenspiel als ökumenischen Familiengottesdienst im Stall eines Bauern durchgeführt.

Die Gottesdienstfeier und deren Gestaltung liegt uns besonders am Herzen. Wichtig ist uns eine klare, praxisnahe Übersetzung der biblischen Botschaft in den lebensweltlichen Kontext der Gottesdienstbesucher. Gerne können dabei auch neue Elemente der Gottesdienstgestaltung ausprobiert werden. Eine Beteiligung der Konfirmandinnen und Konfirmanden am Gottesdienst erfolgt häufig. Im Konfirmandenunterricht wurden erste Schritte hin zu einem blockweise stattfindenden Konfirmandenunterricht gegangen. Dies würden wir gerne weiter ausbauen.

Die Zusammenarbeit mit den vier Ortsverwaltungen und den Vereinen in der Johannesgemeinde funktioniert reibungslos und erfolgt in gegenseitiger Bereicherung.

Die Pfarramtsverwaltung wird durch eine Pfarramtssekretärin unterstützt. Im Rahmen der Strukturberatungen der Kirchengemeinde Rheinfelden wurde beschlossen, das zentrale Gemeindeamt aufzugeben und dessen Stunden und Aufgaben auf die dezentralen Pfarramtsverwaltungen zu verteilen und diese zu stärken.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden

Zur Pfarrstelle soll nach der Einarbeitungszeit auch ein Bezirksauftrag übernommen werden, der später zusammen mit dem Bezirkskirchenrat bestimmt wird.

Der Ältestenkreis besteht derzeit aus acht Mitgliedern. Zusammen mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern aus den Gemeindekreisen wollen wir mit Ihnen aktiv und engagiert in und an unserer Gemeinde arbeiten. Nach allen Brüchen und Verletzungen, die der geplante Abriss der Gemeindegebäude in Karsau in der Johannesgemeinde hervorgerufen hat, ist es ein besonderer Wunsch von Ältestenkreis und Gemeindeversammlung, dass die Arbeit des neugewählten Pfarrstelleninhabers oder der Pfarrstelleninhaberin einen integrativen Charakter

in unserer Gemeinde hat. Wir verstehen uns als eine evangelische Gemeinde in vier Dörfern und wollen mit Ihnen daran weiter arbeiten.

Wenn Ihr Christsein als Pfarrerin, als Pfarrer oder Pfarrfamilie im Jobsharing Hand und Fuß hat und Sie mitten im Leben stehen, können wir uns gut vorstellen, mit Ihnen in der Johannesgemeinde zusammen zu arbeiten.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung: Pfarrer i. R. Werner Ross, Vakanzverwalter, Telefon 07623/47521, Werner.Ross@johannesgemeinde.info, Lilly Krumpschmid, Stv. Vorsitzende des Ältestenkreises, Telefon 07623/795318, Lilly.Krumpschmid@johannesgemeinde.info, Dekan Reinhold Sylla, Telefon 07621/409550, Dekan@ev-kirchenbezirk-loerrach.de.

Sandhausen, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes (Kirchenbezirk Wiesloch)

Die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes Sandhausen wurde zum 1. Dezember 2002 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2002 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Informationen erhalten auf Wunsch interessierte Bewerberinnen/Bewerber bei Herrn Oliver Gutzeit, Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Friedrich-Ebert-Str. 12, 69207 Sandhausen, Telefon 06224/51686 oder bei Pfarrerin Marion Roth, Bahnhofstraße 17, 69207 Sandhausen, Telefon 06224/53827.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

12. Februar 2003

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Sonstige Stellen

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Kirchengemeinde Walldorf** – Dekanat Wiesloch – 0,5 Deputat ab sofort
- **Kirchengemeinde Ketsch** – Dekanat Schwetzingen – 1,0 Deputat ab sofort

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

12. Februar 2003

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

mission 21, Evangelisches Missionswerk Basel

mission 21, Evangelisches Missionswerk Basel, ist ein zukunftsorientiertes, der Ökumene verpflichtetes Missionswerk mit partnerschaftlichen Beziehungen zu Kirchen und Entwicklungsorganisationen in Afrika, Asien und Lateinamerika.

Als Assistentin der Leiterin der Frauenarbeit im **Sudan** suchen wir baldmöglichst

eine Diakonin oder eine Theologin
mit Erfahrung in Erwachsenenbildung

Einsatzdauer

Fünf Jahre im Einsatzland plus zweimal drei Monate Europurlaub .

Ihre Aufgaben

- Theologische Begleitung der Frauenarbeit der Presbyterianischen Kirche im Sudan,
- Beratung der Frauengruppen in ihren unterschiedlichen Tätigkeiten,
- Ausbildung von Leiterinnen der Frauengruppen,
- Erstellen von Arbeitsmaterialien zu frauenspezifischen Themen.

Anforderungen

- Abgeschlossene Ausbildung als Diakonin oder Theologin,
- Qualifikation als Erwachsenenbildnerin,
- sehr gute Englischkenntnisse und Bereitschaft, Arabisch zu erlernen,
- Geduld, Belastbarkeit und Einfühlungsvermögen,
- große Selbständigkeit, aber auch Freude an der Arbeit im Team,
- Offenheit für das Leben in einer Gesellschaft, die ein anderes Frauenbild hat,
- Freude an der Herausforderung, in einer fremden Kultur zu leben und zu arbeiten,
- Bereitschaft, gewusst einen einfachen Lebensstil in Kauf zu nehmen.

Wir bieten Ihnen

- Vielfältige Tätigkeit in einem faszinierenden Umfeld,
- interessante Funktion als Verbindungsglied zwischen der Presbyterianischen Kirche im Sudan und den Kirchen in Deutschland, Österreich und in der Schweiz,
- angemessene Vorbereitung,
- freie Wohnung und Bedarfslohn im Einsatzland,
- sämtliche Sozialversicherungen im Herkunftsland,
- Wiedereingliederungsbeitrag nach der Rückkehr.

Interessentinnen wenden sich für weitere Informationen an: Herrn E. Engler, Personalleiter mission 21, Missionsstraße 21, 4003 Basel/Schweiz, Tel. (0041 61) 260 22 73, E-Mail: Ernst.Engler@mission-21.org.

mission 21, Evangelisches Missionswerk Basel

mission 21, Evangelisches Missionswerk Basel, ist ein zukunftsorientiertes, der Ökumene verpflichtetes Missionswerk mit partnerschaftlichen Beziehungen zu Kirchen und Entwicklungsorganisationen in Afrika, Asien und Lateinamerika.

Für den Unterricht an der theologischen Hochschule in **Banjarmasin/Indonesien** suchen wir nach Vereinbarung eine/einen

promovierte Theologin oder promovierten Theologen
mit Lehrerfahrung

Einsatzdauer

Fünf Jahre Gebietsaufenthalt plus zweimal drei Monate Europurlaub

Anforderungen

- Freude am Unterrichten,
- Geduld, Belastbarkeit, Bescheidenheit,
- gute Englischkenntnisse sowie Bereitschaft, Indonesisch zu lernen,
- Aufmerksamkeit für die theologischen Fragen im örtlichen Kontext,
- guter Zugang zur feministischen Theologie und Interesse an ihrer Umsetzung in der indonesischen Kirche und Gesellschaft,
- Engagement in der Mitgestaltung des Dialogs zwischen Christen und Muslimen,
- Freude an der Herausforderung, in einer fremden Kultur zu leben und zu arbeiten,
- Bereitschaft, bewusst einen einfachen Lebensstil in Kauf zu nehmen.

Wir bieten Ihnen

- Ein vielfältiges Arbeitsfeld mit hoher Eigenverantwortung,
- interessante Brückenfunktion zwischen einer indonesischen Kirche und Gemeinden in Deutschland und der Schweiz,
- Vorbereitung auf den Einsatz,
- freie Wohnung und Bedarfslohn im Einsatzland,
- angemessene Sozialversicherungen im Herkunftsland,
- Wiedereingliederungsbeitrag nach der Rückkehr.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: Herrn E. Engler, Personalleiter mission 21, Missionsstraße 21, 4003 Basel/Schweiz, Tel. (0041 61) 260 22 73, E-Mail: Ernst.Engler@mission-21.org.

Dienstnachrichten***Entschließungen des Landesbischofs*****Bestätigt:**

Die erneute Wahl des Pfarrers Friedrich Geyer in Weingarten zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Bretten.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Thomas A b r a h a m in Heddesheim zum Pfarrer der Stiftsgemeinde Lahr mit Wirkung vom 1. März 2003. Mit dem Pfarrdienst der Stiftsgemeinde Lahr ist die Verwaltung der Petrusgemeinde Lahr verbunden,

Pfarrer z. A. Dr. Wilhelm C h r i s t e in Heidelberg zum Pfarrer der Lukasgemeinde Baden-Baden mit Wirkung vom 1. März 2003,

Pfarrvikar Stefan K a m m e r e r in Grötzingen zum Pfarrer in Bühlertal mit Wirkung vom 1. März 2003,

Pfarrerin Heike K u h n - S a l o n e k (Bezirksjugendpfarrerin im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg) zur Pfarrerin der Westgemeinde in Heidelberg-Rohrbach mit Wirkung vom 1. März 2003,

Pfarrvikar Jörg M u h m in Wertheim zum Pfarrer in Buggingen mit Wirkung vom 1. März 2003,

Pfarrvikar Markus O c k e r t in Furtwangen zum Pfarrer in Triberg mit Wirkung vom 1. März 2003,

Pfarrvikarin Annegret R e s s e l in Mannheim (gegenwärtig beurlaubt) zur Pfarrerin der Luthergemeinde Mannheim mit Wirkung vom 1. Januar 2003,

Pfarrvikarin Iris R o l a n d in Heidelberg zur Pfarrerin der Pfarrstelle II im Gruppenpfarramt der Evangelischen Kirchengemeinde Markdorf mit Wirkung vom 1. März 2003,

Pfarrvikar Dirk S c h m i d t - H o r n i s c h in Freiburg zum Pfarrer der Pfarrstelle im Gruppenamt der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Freiburg mit Wirkung vom 1. März 2003,

Pfarrerin Religionslehrerin Ruthild S c h u h in Heidelberg zur Pfarrerin der (Krankenhaus-)Pfarrstelle an der Poliklinik des Universitätsklinikums Heidelberg mit Wirkung vom 1. Dezember 2002,

Pfarrvikarin Ulrike T r a u t z in Villingen zur Pfarrerin der Friedensgemeinde Baden-Baden mit Wirkung vom 1. Dezember 2002.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Wolfgang B e c k e r, zuletzt beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle Karlsdorf-Neuthard-Forst, zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land mit Wirkung vom 1. Januar 2003,

Pfarrerin Sabine K a s t - S t r e i b in Karlsruhe (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes der Hoffnungsgemeinde) zur Theologischen Mitarbeiterin / Persönliche Referentin des Landesbischofs der Evangelischen Landeskirche in Baden als Pfarrerin der Landeskirche im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

**Entschließungen des Landeskirchenrats
in synodaler Besetzung**

Bestellt:

Kirchenamtfrau Tamara M e t z g e r zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung ab 1. Januar 2003.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Christoph L a n g in Wössingen zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Bretten.

Verliehen:

Bezirkskantor Helmut H o f f m a n n bei der Evangelischen Kirchengemeinde Überlingen gemäß Bekanntmachung vom 3. 9. 1992 (GVBl. S. 191) der Titel „Kirchenmusikdirektor“.

Eingesetzt:

Pfarrvikarin Friederike B o r n k a m m - M a a ß e n als Pfarrvikarin in Grötzingen mit Wirkung vom 1. März 2003,

Pfarrvikarin Maike B r o d o w s k i - S t e t t e r als Pfarrvikarin in Rinklingen mit Wirkung vom 1. März 2003,

Pfarrvikar Moritz C h a r l t o n als Pfarrvikar in Wertheim, Stiftsgemeinde, mit Wirkung vom 1. März 2003,

Pfarrvikar Gerald K o c h als Pfarrvikar in Furtwangen mit Wirkung vom 1. März 2003,

Pfarrvikar Christian L a n g als Pfarrvikar in Epfenbach mit Wirkung vom 1. März 2003,

Pfarrvikarin Alexandra P o m p e t z k i als Pfarrvikarin im Kirchenbezirk Freiburg mit Wirkung vom 1. März 2003,

Pfarrvikarin Dr. Christine R i t t e r als Pfarrvikarin in Heidelberg, Christusgemeinde, mit Wirkung vom 1. März 2003,

Pfarrvikarin Friedericke S c h m i d t als Pfarrvikarin in Kirchart mit Wirkung vom 1. März 2003,

Pfarrvikarin Judith T o r n o w als Pfarrvikarin in Pfullendorf mit Wirkung vom 1. März 2003,

Pfarrvikar Stephan v a n R e n s e n als Pfarrvikar in Eberbach (Gruppenpfarramt-Südgemeinde) mit Wirkung vom 1. März 2003,

Pfarrvikar Udo Z a n s i n g e r als Pfarrvikar in Stockach mit Wirkung vom 1. März 2003.

Einstellung in ein (Pfarr-)Dienstverhältnis:

Pfarrer Ulrich E p p e r l e i n, bisher im Dienst der Hermhuter Brüdergemeine von Nicaragua, mit Wirkung vom 1. Januar 2003 mit Dienstauftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ichenheim (Evangelischer Kirchenbezirk Lahr), einschließlich Versehung des Pfarrdienstes in den Filialkirchengemeinden Dundenheim und Schutterzell.

Ernannt:

Frau Tamara M e t z g e r zur Kirchenamtfrau unter Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung ab 1. Januar 2003,

Kirchenamtsrat R o l f S t u b e r beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung ab 1. Dezember 2002 zum Kirchenoberamtsrat.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Hans-Dieter P ö b e l in Ellmendingen (Evangelischer Kirchenbezirk Pforzheim-Land) mit Ablauf des 28. Februar 2003,

Dekan Pfarrer Manfred W a h l in Offenburg (Erlöser-
gemeinde) mit Ablauf des 28. Februar 2003.

Entlassung auf Antrag:

Kirchenamtman Jochen Fre i m ü l l e r beim Rechnungs-
prüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden
mit Ablauf des 31. Dezember 2002,

Pfarrerin Charlotte H o r n (beurlaubte Religionslehrerin
im Kirchenbezirk Lörrach) zum Übertritt in den Dienst
der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Ablauf des
1. September 2002.

Berichtigungen

Das in den Gesetzblättern Nr. 5/2002 (erstmalige
Ausschreibung der Gemeindepfarrstelle Ötlingen) und
Nr. 9/2002 (nochmalige Ausschreibung der Gemein-
depfarrstelle Ötlingen) vermerkte Regeldeputat Religions-
unterricht „... von sechs Wochenstunden, die auf Antrag
auf vier Wochenstunden reduziert werden können“ ist
wie folgt richtigzustellen: Das mit der (1/2) Pfarrstelle
Ötlingen verbundene Regeldeputat Religionsunterricht
umfasst v i e r Wochenstunden.